

V e r o r d n u n g

der Landeshauptstadt Dresden über das Flächennaturdenkmal

"Steinbruch am Mordgrund"

vom 09. Mai 1996

Aufgrund von §§ 21, 50 Abs. 1 Nr. 3, 51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Dresden wird zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "**Steinbruch am Mordgrund**".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 0,8 ha.
- (2) Das Flächennaturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 10.05.1993 auf dem Gebiet der Stadt Dresden, Gemarkung **Dresden-Dresdner Heide** das Flurstück Nr. **T.v. 318**.
- (3) Beschreibung der Grenzen:
 - Norden: Linie in 10 m Abstand von der Steinbruchkante
 - Osten: Linie in 10 m Abstand von der Steinbruchkante bis zum Mordgrundweg
 - Süden: Mordgrundweg
 - Westen: Schneise 18
- (4) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer Flurkarte der Stadtverwaltung Dresden vom 10.05.1993 im Maßstab 1:5000 mit schwarzer Linie eingetragen, das Schutzgebiet ist grau angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
Im Falle des Widerspruchs zwischen den in der Karte eingetragenen Grundstücksflächen des Schutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen.

- (5) Die Verordnung einschließlich Karte ist nach ihrer Verkündung bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten nieder-gelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung von Lebensstätten für sich im Rückgang befindliche und vom Aussterben bedrohte Arten, insbesondere Amphibien- und Reptilienarten;
2. die Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen,
3. die Erhaltung der Fläche für wissenschaftliche Untersuchungen.

§ 4

Verbote

(1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können, sind verboten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art und Weise;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. das Gebiet zu verunreinigen, Abfälle abzulagern oder sonstige Gegenstände zu lagern, soweit diese nicht zur zulässigen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. Tiere einzubringen , wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Feuer anzumachen;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
12. die Änderung der bisherigen Nutzung oder Bewirtschaftung;
13. die Nutzung für sportliche Zwecke;
14. Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen bzw. diese zu waschen oder auf andere Weise zu pflegen;
15. Mineraldünger oder andere Chemikalien einzubringen;
16. Reiten oder Fahrradfahren;
17. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;
3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung übertragen werden.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 Sächsisches Naturschutzgesetz durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Schäden im Schutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Gemäß § 36 Sächsisches Naturschutzgesetz steht dem Freistaat Sachsen das Vorkaufsrecht für die Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu, auf denen sich das Flächennaturdenkmal befindet. Der Kaufvertrag ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bei einem geplanten Verkauf soll die untere Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9

Entschädigung

Werden Eigentümern oder Nutzungsberechtigten aufgrund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des GG) hinausgeht und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Grundstücke unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, so haben sie Anspruch auf Entschädigung gemäß § 38 Sächsisches Naturschutzgesetz.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr.1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden. Gesonderte Anordnungen gemäß § 41 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz bleiben daneben vorbehalten.

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 24. 6. 36

Wagner

Dr. Wagner
Oberbürgermeister



Beschreibung

des Flächennaturdenkmals "Steinbruch am Mordgrund" mit geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der ehemalige Granodioritbruch liegt am Südrand der Dresdner Heide. Seine sonnenexponierte Lage ist eine wichtige Voraussetzung für die dortige Zauneidechsen- und Blindschleichen-Population. Desweiteren ist der Steinbruch einschließlich näherer Umgebung ein Lebensraum für den Springfrosch. Der Stollen wurde noch in den 70er Jahren von drei Fledermausarten besiedelt und ist nach der zum Teil schon erfolgten Beruhigung als potentiellies Fledermausquartier anzusehen. Biotope dieser Art werden immer seltener, so daß sie im Sächsischen Naturschutzgesetz durch den Biotopschutzparagrafen 26 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bereits unter besonderen Schutz gestellt wurden.

Die genannten Arten gehören, laut Bundesartenschutzverordnung, zu den besonders geschützten Arten. Bedeutung hat das Flächennaturdenkmal auch für eine stark spezialisierte Wirbellosenfauna. Das Flächennaturdenkmal leistet einen wichtigen Beitrag als Rückzugslebensraum für in ihrer Gesamtpopulation immer weiter eingeschränkt werdenden Arten.

Im Schutzgebiet sind folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen:

- die aufkommende Verbuschung ist zu verhindern
- der vorhandene Baumbestand ist weiter aufzulichten, um eine Besonnung der Fläche zu sichern
- die Stolleneingänge sind fledermaus- und amphibiengerecht zu sichern
- der sich ausbreitende Riesenbärenklau ist zu bekämpfen
- weitere Verbauung der Zugänge mit Gehölzverschnitt
- Verhinderung von Ablagerungen
- ordnungsgemäße Beschilderung